

*G. Grillen*

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
Karl H o n a y

114

Wien, am Freitag, den 28. März 1930

.....  
Beschuldigungen gegen Funktionäre eines Fürsorgeinstitutes. In Morgenblättern wird im Zusammenhang mit dem Selbstmord eines dem Fürsorgeinstitut Meidling zugeteilten Verwaltungssekretärs von einer Anzeige über Unzukömmlichkeiten bei öffentlichen Sammlungen in Meidling Mitteilung gemacht, die dieser Beamte an den Magistrat erstattet habe. Demgegenüber muss sofort festgestellt werden, dass das Kontrollamt der Gemeinde Wien, wie bereits am 15. März aus dem Rathaus gemeldet wurde, Unzukömmlichkeiten beim Fürsorgeinstitut Meidling festgestellt hat. Der Magistrat hat damals sofort den schuldtragenden Beamten, oben den erwähnten Verwaltungssekretär, vom Dienst enthoben und den ganzen Fall der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Erst im Verlaufe der gegen ihn geführten Untersuchung, und zwar erst nach der ersten Einvernahme, hat der Beamte Angaben über angebliche Unzukömmlichkeiten bei Sammlungen gemacht. Der Magistrat hat auch diese Angaben der Staatsanwaltschaft sofort übermittelt. Ueberdies wird vom Magistrat eine Untersuchung geführt, deren Ergebnisse der Staatsanwaltschaft ebenfalls mitgeteilt werden.

.....  
Betriebszählung 1930. In der Zeit vom 6. bis 13. April d. J. findet die durch die erste Betriebszählungsverordnung angeordnete Vorerhebung zur Betriebszählung 1930 statt. Im Sinne dieser Verordnung hat der Wiener Magistrat zwei öffentliche Aufrufe durch Anschlag an die Amtstafeln der magistratischen Bezirksämter erlassen. Der eine ist an alle Land- und Forstwirte gerichtet, die aufgefordert werden, bis spätestens 17. Mai die Grundbesitzbogen beim Steueramt sich zu beschaffen, aus denen das gegenwärtige Flächenausmass (in Hektar) der vom ihnen bewirtschafteten Grundstücke nach Kulturart (Acker, Wiese, Garten und dergleichen) zu entnehmen ist. Vorhandene Grundbesitzbogen sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und allenfalls beim Bezirksvermessungsamt Wien, VIII., Friedrich Schmidtplatz 3, richtigstellen zu lassen. Desgleichen sind zur Feststellung des Flächenausmasses und der Kulturart der gepachteten Grundstücke die hiezu notwendigen Behelfe, wie Pachtvertrag, Bestätigung des Verpächters über Grösse und Kulturart des verpachteten Grundstückes und so weiter, bereitzuhalten. Der zweite Aufruf ist an alle Inhaber von Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs oder sonstiger Unternehmungen sowie an alle Personen gerichtet, die in einem freien Beruf selbständig tätig sind. Sie müssen die für die Zählung notwendigen Behelfe, wie Gewerbeschein, Konzession, Lizenz, Diplom u. s. w. für die Vorerhebung zur Verfügung haben.